

## **Verordnung der Gemeinde Schönteichen über die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2014**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl – Nr. 14/2010 S. 338 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen am 12.03.2014 folgende Rechtsverordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen in der Gemeinde Schönteichen erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen in der Gemeinde Schönteichen.

### **§ 2 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2014**

Für das Jahr 2014 wird an folgenden Sonntagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet:

- zum Frühlingsfest am 30. März
- zum Weinfest am 21. September
- zum Adventsfest am 30. November
- zu Weihnachtsmärkten am 7. Dezember

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schönteichen, den 13.03.2014

Maik Weise  
Bürgermeister  
der Gemeinde Schönteichen